



FÖRDERVEREIN  
JUGEND- & SOZIALARBEIT  
STRABERG VON 1976 E.V.

Satzung 2022

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Jugend- & Sozialarbeit Straberg e.V.**“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 41542 Dormagen-Straberg. Eingetragen ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter Az. 57 VR 836.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Jugend- bzw. Jugendverbandsarbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KHJG). Der Verein initiiert selbst und fördert alle Planungen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Maßnahmen zum Gemeinwohl der Bevölkerung unseres Dorfes zu ergreifen. Insbesondere sollen dabei ehrenamtliche Mitarbeiter bei ihrem Bemühen unterstützt werden, Jugendlichen soziale, persönlichkeitsbildende und kulturelle und Inhalte auf christlicher Grundlage zu vermitteln. Darüber hinaus leistet der Verein jungen Menschen Beistand, wenn diese in eine von ihnen nicht zu bewältigende Konfliktsituation geraten sind und andere adäquate Hilfe nicht zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen darf auch älteren Erwachsenen Hilfe geleistet werden, wenn sie sich in ähnlichen Notlagen befinden.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss wie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eventuelle Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.



FÖRDERVEREIN  
JUGEND- & SOZIALARBEIT  
STRABERG VON 1976 E. V.

## Satzung 2022

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Über einen Ausschluss aus schwerwiegendem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

### § 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt **keine** Mitgliedsbeiträge

### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- für die Wahl oder Abwahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Beirats
- für die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vorstands
- für eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß (mindestens 14 Tage vorher mündlich oder schriftlich eingeladen wurde. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Sinnes des § 26 BGB besteht der Vorstand aus der/dem ersten Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter sowie einem Schatzmeister, die für jeweils 2 Jahre (mit Wiederwahlmöglichkeiten) gewählt werden.



FÖRDERVEREIN  
JUGEND- & SOZIALARBEIT  
STRABERG VON 1976 E.V.

## Satzung 2022

### **§ 8 Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

### **§ 9 Auflösung**

Im Falle einer gem. § 6 (3) dieser Satzung beschlossenen Auflösung, ist der Vorstand für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Eventuelles Restvermögen fällt die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg 1867 e.V. mit der Maßgabe, es gemäß §2 (1) zu verwenden.

Manfred Steiner  
1. Vorsitzende

Jürgen Garbisch  
2. Vorsitzender

Alexandra Anders  
Schatzmeisterin

**Stand: 22.03.22**